

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragsatzung-EBS-

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 23.4.2019 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.2019):

§ 1

Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingesetzt:

§ 16

Billigkeitserlass

Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 2

Der § 16 der Erschließungsbeitragsatzung vom 23.4.2019 wird § 17.

Schneizlreuth, den 25. März 2021

Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister